



Hessisches Ministerium der Finanzen · Postfach 3180 · 65021 Wiesbaden

Der Oberbürgermeister
der Stadt Offenbach am Main

Herrn Horst Schneider

Berliner Straße 100
63065 Offenbach am Main

Geschäftszeichen FV5011 A-00016-IV3/2

Dokument-Nr. 2012-174747

Bearbeiter/in Jürgen Dräger

Durchwahl +49 (611) 322536

Fax +49 (611) 327132536

E-Mail Juergen.Draeger@hmdf.hessen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Datum 29. November 2012

Kommunaler Schutzschirm Übersendung Konsolidierungsvertrag

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Schneider,
sehr geehrte Damen und Herren,

ich komme zurück auf Ihren Antrag vom 31. Mai 2012 zum Kommunalen Schutzschirm Hessen sowie mein Schreiben vom 17. August dieses Jahres.

In seiner Bewertung Ihres Antrages vom 22. November 2012 weist das Regierungspräsidium Darmstadt unter Hinweis auf § 5 Absatz 2 der Verordnung zur Durchführung des Schutzschirmgesetzes (SchuSV) darauf hin, dass die Stadt Offenbach als durchschnittliches ordentliches Ergebnis der Jahre 2010 und 2011 einen Betrag von -556,93 €/Einwohner ausweist. Ausgehend hiervon müsste der jahresbezogene Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses unter Berücksichtigung des empfohlenen Konsolidierungsbeitrages von 100 €/Einwohner spätestens im Jahr 2018 erreicht werden.

Da Offenbach – im Gegensatz zu vielen anderen Schutzschirmkommunen – mit der Schließung vieler kommunaler Einrichtungen wie Theater und Schwimmbäder und einem nicht unbeträchtlichen Personalabbau (von der überörtlichen Prüfung des Rechnungshofes in Vergleichsuntersuchungen auch bestätigt) bereits in der Vergangenheit etliches Konsolidierungspotenzial erschlossen hat, sieht das Hessische Innenministerium bei den derzeitigen finanziellen Rahmenbedingungen der Stadt jedoch kein tragfähiges Szenario, vor dem Jahr 2020 zu einem dauerhaften jahresbezogenem Haushaltsausgleich zu kommen.

Nach Ihrem Antrag soll der Haushaltsausgleich 2020 durch pauschale Aufwandsreduzierungen erreicht werden. Grundsätzlich ist das Mittel der pauschalen Aufwandsreduzierung als Konsolidierungsmaßnahme nicht zu beanstanden. Das Regierungspräsidium Darmstadt weist allerdings zu Recht darauf hin, dass es unklar sei, ob die pauschalen Aufwandsreduzierungen in der angegebenen Höhe umsetzbar sind. Gerade in den Produktbereichen 5 – Soziale Leistungen – und 6 – Kinder-, Jugend- und Familienhilfe – dürften die für den Zeitraum nach 2017 angegebenen Einsparvorgaben nur unter der Annahme günstigster Rahmenbedin-

gungen erreichbar sei. Diese berechtigte Skepsis des Regierungspräsidiums an einzelnen Elementen der Prognose der Stadt steht einem Vertragsangebot an Offenbach allerdings nicht entgegen.

Bereits in Ziff. 6.5 der Rahmenvereinbarung wurde zur Prognosestörung vereinbart: „Entfalten die geplanten Konsolidierungsmaßnahmen in den jeweiligen Jahren des Abbaueiterraums nicht die gewünschte Wirkung, ist die Kommune verpflichtet, durch weitere, mit dem Land zu vereinbarende Konsolidierungsmaßnahmen nachzusteuern (so auch § 5 Abs. 1 SchuSV).

Im Rahmen dieser Anpassungspflicht besteht daher grundsätzlich die Möglichkeit, beim Scheitern einzelner Maßnahmen in Abstimmung mit der zuständigen Kommunalaufsicht zusätzliche andere bzw. weitergehendere Maßnahmen umzusetzen.

Wir sehen auch durchaus noch Handlungsfelder, in denen alternativ bis zum Jahre 2020 weitere Einsparungen bzw. Ergebnisverbesserungen zu erzielen sein könnten (stärkere Heranziehung der städtischen Beteiligungen, Interkommunale Zusammenarbeit mit Nachbarstädten, weitere Überprüfung der Personalstärke in einigen Verwaltungsbereichen, weitere Anhebung der Realsteuerhebesätze in späteren Jahren).

Im Rahmen dieser Prüfung, wird die Aufsicht allerdings zu berücksichtigen haben, welche zusätzlichen Anstrengungen die Stadt realistischerweise noch zu leisten vermag. Das Regierungspräsidium wird dabei prinzipiell auch die für eine hoch defizitäre Großstadt notwendigen freiwilligen Leistungen etwa im Bereich von Sport, Kultur und Vereinsförderung beachten. Maßstab ist insoweit Ziffer 6 der Leitlinie zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte, wonach „Sinnhaftigkeit und die Wirkungen vorhandener Strukturen ehrenamtlichen Engagements in der örtlichen Gemeinschaft“ berücksichtigt werden müssen.

Die defizitäre Entwicklung der Stadt ist nach wie vor durch außerordentlich hohe Belastungen im sozialen Bereich geprägt, wobei ein Großteil der Aufwendungen der Stadt auf gesetzlichen Verpflichtungen beruht. Der Zuschussbedarf der Stadt Offenbach im Bereich der sozialen Sicherung beträgt im Haushalts-Ansatz 2012 ca. 110 Mio. €, also etwa einem Drittel des jährlichen Gesamtaufwandes der Stadt von ca. 370 Mio. €. Insbesondere Aufwendungen zur Betreuung, Erziehung und Ausbildung von Kindern und Jugendlichen werden in den nächsten Jahren aufgrund gesetzlicher Vorgaben noch weiter enorm steigen. Verschärft wird dieser Finanzbedarf durch den mit an der Bundesspitze stehenden hohen Migrantenanteil, gerade an der jüngeren Bevölkerung. Die negative Wirkung dieser im Vergleich zu anderen hessischen Städten außergewöhnlichen Sozialstruktur wird verstärkt durch eine eklatant unterdurchschnittliche Steuerkraft der Stadt. Das derzeitige System des kommunalen Finanzausgleichs vermag diese strukturelle Belastung Offenbachs nicht im erforderlichen Umfang zu kompensieren.

Das Regierungspräsidium Darmstadt und das Hessische Ministerium des Innern und für Sport verweisen auf Grund dieser Rahmenbedingungen darauf, dass die Stadt auch in der Konsolidierungsphase bis 2020 in hohem Maß aus dem Landesausgleichsstock zuwendungsbedürftig bleibt. Dem schließe ich mich an.

Das Regierungspräsidium Darmstadt berichtet zudem, dass die erst im Jahr 2014 vorgesehene Erhöhung der Grundsteuer B von 430,0 v. H. auf 500,0 v. H. aufgrund der äußerst besorgniserregenden finanziellen Situation der Stadt bereits im Jahr 2013 vorzunehmen sei. Auch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport sieht keine rechtlichen oder tatsächlichen Gründe, diese nunmehr auch von Ihnen als notwendig anerkannte Maßnahme erst ein Jahr später umzusetzen. Bereits im Jahr 2011 betrug der gewogene durchschnittliche Hebesatz der Grundsteuer B bei kreisfreien Städten in Deutschland 525 %.

Sie haben nunmehr gegenüber dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport angekündigt, diese Grundsteuererhöhung noch für das Jahr 2013 wirksam werden zu lassen. Vor diesem Hintergrund sind wir auf Basis Ihres letzten Antrages (in der Fassung vom 22. November 2012) grundsätzlich bereit, mit Ihnen den anliegenden Entwurf des Konsolidierungsvertrages zwischen Ihrer Stadt und dem Land Hessen über Maßnahmen zur Erreichung des Haushaltsausgleichs nach dem Gesetz zur Sicherstellung der dauerhaften finanziellen Leistungsfähigkeit konsolidierungsbedürftiger Kommunen (Schutzschirmgesetz – SchuSG) zu schließen. In diese Vereinbarung haben wir bereits die individuellen Ausprägungen

- der Name Ihrer Stadt,
- die sich aus dem SchuSG ergebende Höhe der Entschuldungshilfe und
- der sich aus Ihrem letzten Antrag ergebende Zeitpunkt des Haushaltsausgleichs

aufgenommen.

Vertragsgegenstand werden auch Ihre Antragsunterlagen zum vereinbarten Konsolidierungspfad und zu den durchzuführenden Konsolidierungsmaßnahmen, die ich Ihnen als Anlagen 1 und 2 nochmals beigelegt habe. Schließlich wäre als Anlage 3 der nach § 3 Abs. 3 SchuSG notwendige Beschluss der Vertretungskörperschaft noch beizufügen. Sofern bis zum Zeitpunkt der Vertragsunterschrift noch kein Beschluss der Stadtverordnetenversammlung herbeigeführt werden konnte, ist dieser anschließend zwingend nachzuholen.

Damit eine Ablösung Ihrer Investitions- und Kassenkredite im Februar 2013 (1. Tranche) gewährleistet werden kann, muss der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung spätestens am Freitag, 14. Dezember 2012, im Hessischen Ministerium der Finanzen vorliegen. Kann der notwendige Beschluss der Vertretungskörperschaft erst bis zum 15. Januar 2013 vollzogen werden, kann die Ablösung Ihrer Investitions- und Kassenkredite erst im März 2013 (2. Tranche) gewährleistet werden.

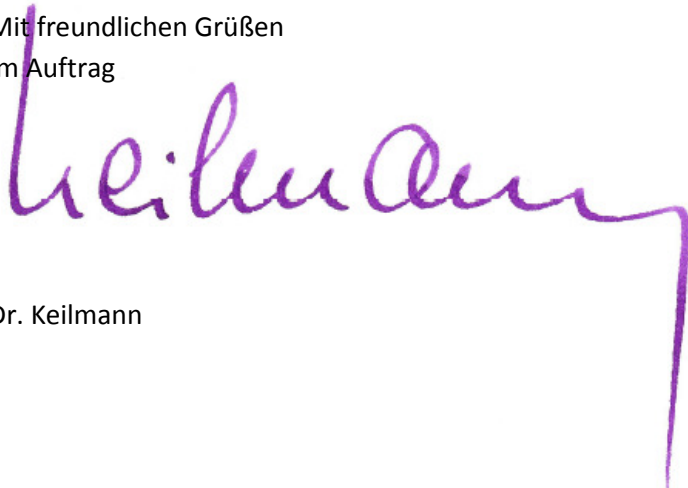
Der Termin zur Unterzeichnung dieser Konsolidierungsvereinbarung steht noch nicht endgültig fest. Für eine Terminvereinbarung werden wir uns mit Ihnen erneut in Verbindung setzen.

Um die Vertragsunterlagen zur Unterschrift vorbereiten zu können, bitte ich Sie zudem, mir die gem. § 71 HGO vertretungsberechtigten Mitglieder des Magistrats zu benennen (Name und Amtsbezeichnung), die den Konsolidierungsvertrag unterschreiben werden.

Es würde mich freuen, wenn ich Ihnen damit weitergeholfen hätte. Sollten Sie noch Fragen haben, rufen oder mailen Sie mich gerne jederzeit an.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Keilmann